



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang Neurosciences
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern**

Vom 8. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Masterarbeit

3. Prüfungsformen

- § 15 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 16 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 17 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

4. Resultat der Masterprüfung

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 19 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 20 Bildung der Endnote
- § 21 Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 22 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 23 Prüfende und Beisitzende
- § 24 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 25 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 28 Versäumnis, Rücktritt
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 31 Nachteilsausgleich
- § 32 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Ziel dieses forschungsorientierten Studiums ist eine intensive, forschungsnaher Ausbildung, um die im Grundstudium der Fächer Biologie, Physik, Neurocognitive Psychologie, Biochemie und anderer Naturwissenschaften erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und im Bereich Neurowissenschaften zu erweitern. ²Auf einem guten Fundament der molekularen und zellulären Grundlagen der Zell- und Neurobiologie sollen die Studierenden ein tieferes Verständnis für die Neuron-Neuron Interaktion, die Dynamik der Neuron-Glia Interaktion sowie die Regeln der Informationsübertragung in einfachen und komplexen Schaltkreisen entwickeln. ³Diese Grundlagen befähigen die Studierenden, sich im weiteren Verlauf des Studiengangs mit Fragen der Neurokognition, der Neurophilosophie und der Wissenschaftstheorie kritisch auseinander zusetzen. ⁴Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Neurosciences. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Biologie verleiht denjenigen, die diesen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife und eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Biologie, Psychologie, Medizin, Physik oder eines verwandten Faches. ²In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Neurosciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung werden weitere Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt. ³Diese gelten nicht bei Studierenden, die seit mindestens einem Fachsemester in der Graduiertenschule für systemische Neurowissenschaften (*GSN^{LMU}*) eingeschrieben waren.

(2) ¹In Ausnahmefällen kann die Ludwig-Maximilians-Universität München zum Studium des Masterstudiengangs Neurosciences zulassen, wenn noch kein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Sinn des Abs. 1 Satz 1 vorliegt. ²Voraussetzung hierfür sind die Feststellung der Eignung nach der Satzung gemäß Abs. 1 Satz 2 und der Nachweis eines grundständigen Studiums, das so weit fortgeschritten absolviert sein muss, dass ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiengangs erworben werden kann. ³Wenn ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss nicht innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird, ist die Immatrikulation in den Masterstudiengang zurückzunehmen. ⁴In diesem Fall gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Masterstudiengangs als nicht erfolgt.

(3) Der Masterstudiengang Neurosciences darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 BayHSchG).

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen

und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Masterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²Insgesamt sind höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen 1 und 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein

Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund einer oder mehrerer thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 1/Spalte IV bzw. Anlage 2/Spalte 18 jeweils drei ECTS-Punkte oder ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Die Teilnahme an Modulen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 2.

(6) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I),
7. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Module in Deutsch und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 1/Spalten II und III vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 1/Spalte III bzw. in der Anlage 2/Spalte 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Seminare,
4. Kolloquien,
5. Praktika,

6. Exkursionen,
7. Tutorien,
8. Angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten,
9. Workshops.

³Lehrveranstaltungen, in denen auch oder ausschließlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, sind in der Anlage 1/Spalte II entsprechend gekennzeichnet.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I),
9. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte II) und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
10. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 1/Spalte III und Anlage 2/Spalte 9),
11. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 11. ³Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2/Spalte 11 ist dann nicht mehr gegeben, wenn die oder der Studierende an mehr als 20 Prozent der Lehrveranstaltungen nicht teilnimmt. ⁴Dies gilt auch dann, wenn Studierende die Gründe, aus denen sie nicht teilnehmen, nicht selbst zu vertreten haben.

(4) In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 1/Spalten I und II und nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1)
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder bzw. und aller Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung

oder bzw. und aller Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihr zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen.

³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des vierten Fachsemesters als Regeltermin.

²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Anlage 2/Spalte 17, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(7) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(8) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie

2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Masterstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. ⁴Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von einer nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe und die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen werden in den ersten beiden Wochen nach Beginn des für die Studierenden vorletzten Fachsemesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Masterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Masterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des für die oder den Studierenden letzten Fachsemesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die in der Mitte der Vorlesungszeit ihres vorletzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Masterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Masterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. ²Für die Masterarbeit werden 28 ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie als pdf-Datei beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in anderer elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) ¹Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Masterarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet

werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Prüfungsformen

§ 15

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ²Das Nähere wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 16

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse

ermöglichen.³ Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.⁴ Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.⁵ Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind.⁶ Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.⁷ Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend.⁸ Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁹ Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.¹⁰ Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹ Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.¹² Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.¹³ Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(4) ¹ Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.² Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.³ Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.⁴ Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 17

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text im Umfang von maximal 50 Seiten zu erbringen. ²Die Bearbeitungsdauer soll sechs Wochen nicht überschreiten. ³§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen 10 und 40 Minuten betragen. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.
- (3) ¹Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte. ²Die Dauer der zu Grunde liegenden Veranstaltung soll drei Wochen nicht überschreiten.
- (4) ¹Die Durchführung von Fallstudien basiert auf praxisbezogenen Problemstellungen. ²Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. ³Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie.
- (5) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.
- (6) Auf einem Poster sollen wissenschaftliche Sachverhalte mittels Text und mit Hilfe von Illustrationen dargestellt werden.
- (7) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung eines Exkursionstages.

4. Resultat der Masterprüfung

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters
1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
 2. die erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Masterprüfung

1. gemäß § 18 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Bildung der Endnote

¹Ist die Masterprüfung nach § 18 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Masterprüfung mehr als 120 ECTS-

Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Masterprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 120 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 120 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 21

Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Master-Urkunde und dem Master Diploma erhält die oder der Studierende das Master-Zeugnis in deutscher Sprache und das Master Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master Diploma. ²In das Master-Zeugnis und das Master Certificate sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 18 und 20 nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status

der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs aus.

(5) ¹Die Master-Urkunde und das Master Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Master-Zeugnis und das Master Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Master-Urkunde, eines Master Diploma, eines Master-Zeugnisses, eines Master Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Master-Urkunde, das unrichtige Master Diploma, das unrichtige Master-Zeugnis, das unrichtige Master Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Master-Urkunde, ein korrektes Master Diploma, ein korrektes Master-Zeugnis, ein korrektes Master Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Master-Zeugnisses und des Master Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 22

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die

Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 23 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Masterarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) ¹Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) abzunehmen. ²Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen müssen von zwei Prüfenden (Abs. 3 Nr. 2) bewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Masterarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9).

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 24

Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Masterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Masterstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Masterstudiengang für Studierende und Prüfende.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,

- e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
- f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 23) sind verpflichtet, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen unverzüglich zu überprüfen und sie unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen standardisierten Form an dieses weiterzuleiten. ³Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator und bzw. oder dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ⁴Werden die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁵Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 25

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung bzw. nach dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung

entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 26

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Punkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 27

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangsübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder

2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 29

Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 21 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 30

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und

verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 31 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 32 **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 33 **Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die aus Abschriften der Master-Urkunde, des Master Diploma, des Master-Zeugnisses, des Master Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Juni 2007 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 2. August 2007, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/19 883, sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Oktober 2007, Nr. IA3-H/681/07.

München, den 8. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2007.

Anlage 1 – Teil 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen in Deutsch

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
A. Pflichtmodule			
Pflichtmodul 1 (P 1):			
Systemische Neurobiologie I	¹ Inhalt dieses Moduls ist die Einführung in grundlegende Prinzipien der systemischen Neurobiologie. ² Lernziel dieses Moduls ist der Erwerb von grundlegendem Verständnis von Prinzipien der systemischen Neurobiologie.		6
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Theoretische Grundlagen der systemischen Neurobiologie (Vorlesung) (P 1.1)	¹ Inhalte dieser Vorlesung sind die Neuroethologie, Elektrophysiologie, funktionelle Neuroanatomie sowie motorische Systeme. ² Lernziel der Vorlesung ist der Erwerb von fundierten Grundkenntnissen in Neuroethologie, Elektrophysiologie, funktioneller Neuroanatomie und über motorische Systeme	Vorlesung	4
Theoretische Grundlagen der systemischen Neurobiologie (Tutorium) (P 1.2)	¹ In diesem Tutorium werden Aspekte der gleichnamigen Vorlesung zu den Themenbereichen Neuroethologie, Elektrophysiologie, funktionelle Neuroanatomie sowie motorische Systeme wiederholt. ² Lernziele des Tutoriums sind die Vertiefung und sichere Reproduktion der erworbenen Kenntnisse in den Bereichen Neuroethologie, Elektrophysiologie, funktionelle Neuroanatomie und motorische Systeme.	Tutorium	2
Pflichtmodul 2 (P 2):			
Methoden der Neurowissenschaften	¹ Inhalt dieses Moduls ist das praktische Einüben grundlegender Methoden der Neurowissenschaften. ² Lernziel dieses Moduls ist der Erwerb von grundlegenden Fertigkeiten für die Anwendung klassischer Methoden der systemischen Neurobiologie.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Vergleichende Neuroanatomie (P 2.1)	¹ Inhalt des Praktikums sind die Themenbereiche: Evolution des Zentralnervensystems, vergleichende Anatomie des Zentralnervensystems sowie der Sinnesorgane bei unterschiedlichen Tiergruppen und die Entwicklung des Zentralnervensystems. ² Lernziel des Praktikums ist es, einen vergleichenden Überblick über die Ausbildung des Zentralnervensystems sowie der peripheren Sinnesorgane von verschiedenen Tiergruppen zu erhalten unter besonderer Berücksichtigung von evolutiven Gesichtspunkten.	Praktikum	3
Neuroanatomie und Neurohistologie (P 2.2)	¹ Inhalte des Praktikums sind klassische und moderne Methoden der Histologie sowie Aufbau und Struktur des Gehirns und ausgewählter Funktionseinheiten.	Praktikum	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	² Lernziel dieses Praktikums ist es, histologische Strukturen des Gehirns erkennen und benennen zu können. ³ Die bzw. der Studierende ist anschließend in der Lage, Strukturen und ausgewählte Funktionseinheiten des Gehirns zu identifizieren und zu analysieren.		
Neurophysiologie (P 2.3)	¹ Inhalt dieses Praktikums sind Grundlagen der Elektrophysiologie mit Simulationen neuronaler Modellsysteme. ² Es werden eigene Ableitexperimente durchgeführt. ³ Das Lernziel dieses Praktikums ist der Erwerb theoretischer und praktischer Grundlagen der Neurophysiologie.	Praktikum	3
Psychophysik (P 2.4)	¹ Inhalt des Praktikums ist die Einführung in die Psychophysik mit dem Schwerpunkt Hörsystem. ² Im Anschluss kennen die Studierenden grundlegende Mechanismen des räumlichen Hörens und der auditorischen Szenenanalyse sowie Grundlagen der wechselseitigen Beeinflussung der unterschiedlichen sensorischen Systeme.	Praktikum	3
Spezielle neurowissenschaftliche Methoden (P 2.5)	¹ Inhalt dieses Praktikums ist die Vermittlung spezieller Methodenkenntnisse wie z.B. patch clamp, bioimaging, EM. ² Lernziel dieses Moduls ist der Erwerb spezifischer Methodenkenntnisse.	Praktikum	3
Pflichtmodul 3 (P 3):			
Sinnesphysiologie	¹ Inhalte dieses Moduls sind Aufbau und Funktionsprinzipien der Sinnesorgane. ² Lernziel des Moduls ist der Erwerb von Basiswissen über Aufbau und Funktionsweise der unterschiedlichen Sinnessysteme.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Allgemeine Sinnesphysiologie (Vorlesung) (P 3.1)	¹ Inhalte dieser Vorlesung sind Signaltransduktion, Mechanorezeption, Chemorezeption, das visuelle System sowie Symptome bei Funktionsstörungen. ² Nach erfolgreichem Abschluss dieser Vorlesung haben die Studierenden umfassende Kenntnisse über die Signaltransduktion, Mechanorezeption, Chemorezeption, das visuelle System sowie über Symptome bei Funktionsstörungen erworben.	Vorlesung	2
Allgemeine Sinnesphysiologie (Kolloquium) (P 3.2)	¹ Inhalt dieses Kolloquiums sind Vorträge zu aktuellen Arbeiten aus den Bereichen Signaltransduktion, Mechanorezeption, Chemorezeption, visuelles System sowie Symptome bei Funktionsstörungen. ² Die Studierenden erhalten in diesem Kolloquium einen Einblick in aktuelle Themen im Bereich der Sinnesphysiologie. ³ Sie erwerben Erfahrung im Halten von Vorträgen.	Kolloquium	1

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Audition und Kommunikation (Vorlesung) (P 3.3)	¹ Inhalte der Vorlesung sind das auditorische System, Sprache und Kommunikation. ² Die Studierenden beherrschen den Aufbau und die Funktionsweise des auditorischen Systems von der Peripherie bis zur aufsteigenden Hörbahn und erhalten einführende Kenntnisse in Kommunikationsmechanismen, Sprachwahrnehmung und Sprachverarbeitung.	Vorlesung	2
Audition und Kommunikation (Kolloquium) (P 3.4)	¹ Inhalt dieses Kolloquiums sind Vorträge zu aktuellen Arbeiten aus dem Bereich der Hörforschung, Sprachverarbeitung und Sprachwahrnehmung. ² Die Studierenden gewinnen einen Einblick in aktuelle Themen im Bereich der Hör- und Sprachforschung. Sie erwerben Erfahrung im Halten von Vorträgen.	Kolloquium	1
Pflichtmodul 4 (P 4):			6
Research Project 1	¹ Inhalt des Moduls ist angeleitetes Bearbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung im Bereich der systemischen Neurobiologie und das Einüben grundlegender Methoden des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. ² Lernziel dieses Moduls ist der Erwerb von Erfahrungen in der Herangehensweise zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Research Project – systemische Neurobiologie (P 4.1)	¹ Inhalt ist angeleitetes Bearbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung im Bereich der systemischen Neurobiologie und das Einüben grundlegender Methoden des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. ² Lernziel ist der Erwerb von Erfahrungen in der Herangehensweise zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung.	Angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten	
Pflichtmodul 5 (P 5):			6
Systemische Neurobiologie II	¹ Inhalte dieses Moduls sind die Themenbereiche Entwicklungsneurobiologie, Lernen & Gedächtnis, kognitive Funktionen, Emotionen und Motivation. ² Lernziel ist es, ein Grundverständnis von höheren und komplexeren Hirnfunktionen zu erlangen.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Neuronale Entwicklung und höhere neuronale Funktionen (Vorlesung) (P 5.1)	¹ Inhalte der Vorlesung sind: Entwicklungsneurobiologie, Lernen & Gedächtnis, kognitive Funktionen, Emotionen und Motivation. ² Lernziel dieser Vorlesung ist es, ein Grundverständnis von höheren und komplexeren Hirnfunktionen zu erwerben.	Vorlesung	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Neuronale Entwicklung und höhere neuronale Funktionen (Tutorium) (P 5.2)	¹ In diesem Tutorium werden Aspekte der gleichnamigen Vorlesung zu den Themenbereichen Entwicklungsneurobiologie, Lernen & Gedächtnis, kognitive Funktionen, Emotionen sowie Motivation wiederholt. ² Lernziel des Tutoriums ist die Vertiefung und sichere Reproduktion der erworbenen Kenntnisse in den Bereichen Entwicklungsneurobiologie, Lernen & Gedächtnis, kognitive Funktionen, Emotionen sowie Motivation	Tutorium	2
Pflichtmodul 6 (P 6):			
Molekulare Neurobiologie	¹ Inhalte des Moduls sind die molekularen Mechanismen der Neurogenese, der neuronalen Differenzierung, Netzbildung, Synaptogenese, Signaltransduktion sowie Plastizität. ² Lernziel des Moduls ist der Erwerb grundlegender theoretischer und praktischer Kenntnisse der molekularen Neurobiologie.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Molekulare und zelluläre Neurobiologie (Vorlesung) (P 6.1)	¹ Inhalte dieser Vorlesung sind molekulare Mechanismen der Neurogenese sowie der neuronalen Differenzierung, Netzbildung, Synaptogenese, Signaltransduktion und Plastizität. ² Lernziel der Vorlesung ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse über molekulare Mechanismen der Neurogenese sowie der neuronalen Differenzierung, Netzbildung, Synaptogenese, Signaltransduktion und Plastizität.	Vorlesung	3
Aktuelle Themen der molekularen Neurobiologie (Kolloquium) (P 6.2)	¹ Inhalt des Kolloquiums ist die vertiefte Behandlung von aktuellen Publikationen in Bereichen der molekularen Neurobiologie durch Referat und Diskussion. ² Lernziel des Kolloquiums ist die selbständige Erarbeitung und mündliche Präsentation von Primärliteratur.	Kolloquium	2
Methoden der molekularen Neurobiologie (P 6.3)	¹ Inhalt des Praktikums sind experimentelle Grundlagen der molekularen Neurobiologie. ² Lernziel des Praktikums ist der Erwerb praktischer Grundkenntnisse in molekularer Neurobiologie.	Praktikum	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 7 (P 7):			
Neurophilosophie	<p>¹Inhalte des Moduls sind Themen aus den Bereichen: (I) Philosophie des Geistes (Wahrnehmung, Sprache, Kognition, Bewusstsein, Leib-Seele-Problem); (II) Anthropologie (Ethik, Freier Wille und Verantwortung, Determinismus); (III) Wissenschaftstheorie (Methodologie; Theorie und Erfahrung, Erklärung, Reduktionismus); (IV) Neurowissenschaft und Ideengeschichte.</p> <p>²Lernziele des Moduls sind das Kennen lernen zentraler neurophilosophischer Fragestellungen und Methoden sowie die Fähigkeit zur Analyse, kritischen Diskussion und Erarbeitung von begründeten Positionen im Feld der Neurophilosophie in systematischer und historischer Perspektive.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Neurophilosophie (Vorlesung) (P 7.1)	<p>¹Inhalt der Vorlesung ist ein Überblick über die Gebiete: (I) Philosophie des Geistes; (II) Anthropologie; (III) Wissenschaftstheorie; (IV) Neurowissenschaft und Ideengeschichte.</p> <p>²Lernziele der Vorlesung sind grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in einem oder mehreren Gebieten aus (I) Philosophie des Geistes; (II) Anthropologie; (III) Wissenschaftstheorie; (IV) Neurowissenschaft und Ideengeschichte.</p>	Vorlesung	2
Neurophilosophisches Seminar (P 7.2)	<p>¹Inhalt des Seminars ist die vertiefte Behandlung von Themen in einem oder mehreren Gebieten aus: (I) Philosophie des Geistes; (II) Anthropologie; (III) Wissenschaftstheorie; (IV) Neurowissenschaft und Ideengeschichte durch Seminar-Diskussion, Resumé, Protokoll, Referat und/oder Essay.</p> <p>²Das Lernziel dieses Seminars ist die Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung und Präsentation (mündlich, schriftlich) neurophilosophischer Fragestellungen und ihrer möglichen Lösungen.</p>	Seminar	4
Pflichtmodul 8 (P 8):			
Research Project 2	<p>¹Inhalte des Moduls sind angeleitetes Bearbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie und das Einüben grundlegender Methoden des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens.</p> <p>²Lernziel dieses Moduls ist es, Erfahrungen zu sammeln in der Herangehensweise zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Research Project – molekulare und zelluläre Neurobiologie (P 8.1)	<p>¹Inhalte sind angeleitetes Bearbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie und das Einüben grundlegender Methoden des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens.</p>	Angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten	

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	² Lernziel ist es, Erfahrungen zu sammeln in der Herangehensweise zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung.		
Pflichtmodul 9 (P 9):			6
Theoretische Neurowissenschaften	¹ Inhalte des Moduls sind stochastische Variablen, Informationstheorie, stochastische Prozesse, lineare Algebra sowie nichtlineare Differentialgleichungen. ² Lernziele des Moduls sind das Verständnis und die sichere Anwendung der Statistik kontinuierlicher Variablen, der Grundlagen der linearen Algebra und einfacher nichtlinearer Dynamiken.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Theoretische Neurowissenschaften (Vorlesung) (P 9.1)	¹ Inhalte der Vorlesung sind stochastische Variablen, Informationstheorie, stochastische Prozesse, lineare Algebra sowie nichtlineare Differentialgleichungen. ² Lernziel der Vorlesung ist das Verständnis der Statistik kontinuierlicher Variablen, der Grundlagen der linearen Algebra und einfacher nichtlinearer Dynamiken.	Vorlesung	3
Theoretische Neurowissenschaften (Übung/Computerpraktikum) (P 9.2)	¹ Inhalt der Übung ist das praktische Lösen von Aufgaben, die stochastische Variablen, Informationstheorie, stochastische Prozesse, lineare Algebra sowie nichtlineare Differentialgleichungen beinhalten. ² Lernziel dieser Übung ist sicheres Anwenden von stochastischen Variablen, Informationstheorie, stochastischen Prozessen, linearer Algebra sowie nichtlinearer Differentialgleichungen.	Seminar	3
Pflichtmodul 10 (P 10):			
Interdisziplinäres Training	¹ Inhalte dieses Moduls sind die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen und Methoden in individuell gewählten Interessenschwerpunkten sowie interdisziplinärer Diskussionen. ² Die Studierenden lernen in diesem Modul, ihr eigenes Interessensprofil zu schärfen. Ziel ist es, die Erkenntnisse aus verschiedenen Disziplinen zu integrieren und interdisziplinäre Diskussionsfähigkeit zu schulen.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Interdisziplinäres Training 1 (P 10.1)	¹ Inhalt dieser Lehrveranstaltung sind die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen und Methoden in einem ersten individuell gewählten Interessenschwerpunkt sowie interdisziplinäre Diskussionen. ² Die Studierenden lernen in diesem Modul, ihr eigenes Interessensprofil zu schärfen. ³ Ziel ist es, die Erkenntnisse aus verschiedenen Disziplinen zu integrieren und interdisziplinäre Diskussionsfähigkeit zu schulen.	Vorlesung oder Seminar oder Praktikum oder Exkursion oder Übung oder Kolloquium	6
Interdisziplinäres Training 2 (P 10.2)	¹ Inhalt dieser Lehrveranstaltung sind die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen und Methoden in einem weiteren individuell gewählten Interessenschwerpunkt sowie interdisziplinärer Diskussionen. ² Die Studierenden lernen in diesem Modul, ihr eigenes Interessensprofil zu schärfen. ³ Ziel ist es, die Erkenntnisse aus verschiedenen Disziplinen zu integrieren und interdisziplinäre Diskussionsfähigkeit zu schulen.	Vorlesung oder Seminar oder Praktikum oder Exkursion oder Übung oder Kolloquium	3
Pflichtmodul 11 (P 11):			
Laborrotation	¹ Inhalt der Laborrotation ist die Mitarbeit in einem Labor der beteiligten Hochschullehrer. ² Lernziel der Laborrotation ist das Kennen lernen des Laboralltags.		3
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Laborpraktikum (P 11.1)	¹ Inhalt des Laborpraktikums ist die Mitarbeit in einem Labor der beteiligten Hochschullehrer. ² Lernziel des Laborpraktikums ist das Kennen lernen des Laboralltags.	Angeleitetes wissenschaft- liches Arbeiten	
Pflichtmodul 12 (P 12):			
Research Project 3	¹ Inhalt dieses Moduls ist die Anleitung zum eigenständigen Bearbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung in einem individuell ausgewählten Labor (in Absprache mit dem Mentorat) und das Einüben grundlegender Methoden des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. ² Lernziel dieses Moduls ist es, Erfahrungen zu sammeln, wie eine wissenschaftliche Fragestellung methodisch bearbeitet wird.		6
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Research Project – Neurosciences (P 12.1)	¹ Inhalt ist die Anleitung zum eigenständigen Bearbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung in einem individuell ausgewählten Labor (in Absprache mit dem Mentorat) und das Einüben grundlegender Methoden des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens.	Angeleitetes wissenschaft- liches Arbeiten	

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	² Lernziel ist es, Erfahrungen zu sammeln, wie eine wissenschaftliche Fragestellung methodisch bearbeitet wird.		
Pflichtmodul 13 (P 13):			3
Teaching and Training	¹ Inhalt dieses Moduls sind Schlüsselqualifikationen im Bereich der Präsentation von Inhalten sowie erste Lehrerfahrungen. ² Lernziel dieses Moduls ist der Erwerb sprachlicher und sozialer Fähigkeiten wie z.B. Rhetorik, Didaktik und Zeitmanagement.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Tutorientätigkeit für Neuanfänger (P 13.1)	¹ Inhalt dieser Lehrveranstaltung ist die Aufbereitung von Vorlesungsinhalten für jüngere Studenten. ² Lernziel dieser Veranstaltung ist die Fähigkeit, Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen einer Zuhörerschaft verständlich zu vermitteln.	Tutorium	1
Non-scientific skills I (P 13.2)	¹ Inhalt dieser Veranstaltung sind Schlüsselqualifikationen, z.B. im Bereich der Präsentation von Inhalten. ² Lernziel dieses Moduls ist der Erwerb von sprachlichen und grundlegenden didaktischen Fähigkeiten wie z.B. Rhetorik, Ausdrucksmittel und Didaktik.	Workshop	1
Non-scientific skills II (P 13.3)	¹ Inhalt dieser Veranstaltung sind Schlüsselqualifikationen z.B. im Bereich des Selbstmanagements. ² Lernziel dieses Moduls ist die Vermittlung von berufsqualifizierenden Fähigkeiten wie z.B. Zeitmanagement oder Kommunikationstechniken.	Workshop	1
Pflichtmodul 14 (P 14):			
Masterabschlussmodul	¹ Inhalt des Moduls ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer etablierten Arbeitsgruppe sowie der Besuch eines dortigen Fachkolloquiums. ² Lernziel des Masterabschlussmoduls ist der Transfer erworbener Fach- und Methodenkenntnisse sowie die eigenständige Interpretation der erworbenen Daten. ³ Die Studierenden sind in der Lage, sich an Fachdiskussionen zu beteiligen und diese zu gestalten.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Masterarbeit (P 14.1)	¹ Inhalt der Masterarbeit ist das eigenverantwortliche und selbstständige Erarbeiten einer aktuellen wissenschaftlichen Fragestellung. ² In der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus den Neurowissenschaften und deren Grenzbereichen innerhalb einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten, sowie die Ergebnisse selbstständig zu interpretieren und verständlich darzustellen. ³ Die Masterarbeit bietet die Gelegenheit zur Entfaltung eigener wissenschaftlicher Ideen.		28
Fachkolloquium (P 14.2)	¹ Inhalt dieses Kolloquiums sind aktuelle wissenschaftliche Arbeiten zum erweiterten Themenkomplex der Masterarbeit. ² Ein Vortrag über die eigene Masterarbeit wird im Rahmen dieses Kolloquiums gehalten. ³ Lernziel dieses Kolloquiums ist die Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu beurteilen und zu debattieren und eigene Forschungsergebnisse einem Fachpublikum zu präsentieren.	Kolloquium	2
B. Wahlpflichtmodule			
Wahlpflichtmodul 1 (WP 1):			
Mathematik für Neurowissenschaftler	¹ Inhalte dieses Moduls sind Lineare Filter, Lineare Algebra und die Fourieranalyse. ² Lernziel dieses Moduls ist das Verständnis linearer Methoden zur Signalverarbeitung.		3
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Mathematische Grundlagen für Neurowissenschaftler (Vorlesung) (WP 1.1)	¹ Inhalte dieser Vorlesung sind Faltungsintegrale, Hochpass-, Tiefpass-, Bandpassfilter, Matrizen, Lineare Gleichungssysteme, Lineare Differentialgleichungen, Komplexe Zahlen und Powerspektren. ² Das Lernziel dieser Vorlesung ist der Erwerb von Kenntnissen zur Berechnung von Faltungsintegralen, Hochpass-, Tiefpass-, Bandpassfiltern, Matrizen, Linearen Gleichungssystemen, Linearen Differentialgleichungen, Komplexen Zahlen und Powerspektren.	Vorlesung	2
Mathematische Grundlagen für Neurowissenschaftler (Übung) (WP 1.2)	¹ Inhalt der Übung ist das Einüben von Berechnungen zu Faltungsintegralen, Hochpass-, Tiefpass-, Bandpassfiltern, Matrizen, Linearen Gleichungssystemen, Linearen Differentialgleichungen, Komplexen Zahlen und Powerspektren. ² Lernziel dieser Übung ist die selbständige Anwendung linearer Methoden zur Signalverarbeitung.	Übung	1

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Wahlpflichtmodul 2 (WP 2):			3
Zoologie für Nicht- Biologen	¹ Inhalt dieses Moduls ist die vergleichende Anatomie und Physiologie von Modellorganismen. ² Das Lernziel dieses Moduls ist das Verständnis der Anatomie und Physiologie von Modellorganismen.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Zoologische Grundlagen für Nicht-Biologen (Vorlesung) (WP 2.1)	¹ Inhalt der Vorlesung ist die vergleichende Anatomie und Physiologie von Modellorganismen. ² Lernziel der Vorlesung ist das Verständnis von Anatomie und Physiologie von Modellorganismen	Vorlesung	1
Zoologische Grundlagen für Nicht-Biologen (Praktikum) (WP 2.2)	¹ Inhalt des Praktikums ist die vergleichende Anatomie und Physiologie von Modellorganismen am Tier. ² Lernziel des Praktikums ist die Vertiefung des Verständnisses der vergleichenden Anatomie und Physiologie von Modellorganismen.	Praktikum	2

Anlage 1 – Teil 2: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen in Englisch

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
A. Pflichtmodule			
Pflichtmodul 1 (P 1):			6
Systems Neurobiology I	<p>¹Content is an introduction to fundamental principles in Neuroscience.</p> <p>²After successfully completing this module, students will have an insight in fundamental principles in neurosciences.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Fundamentals in Neurobiology (lecture) (P 1.1)	<p>¹Contents of this module are e.g. neuroethology, electrophysiology, functional neuroanatomy and motor systems.</p> <p>²From this lecture students will gain an insight in fundamental principles in neurosciences.</p>	lecture	4
Fundamentals in Neurobiology (tutorial) (P 1.2)	<p>¹Content of this tutorial is a guided augmentation in topics on neuroethology, electrophysiology, functional neuroanatomy and motor systems.</p> <p>²Goal of this tutorial is that students will be able to reproduce fundamental principles in neuroethology, electrophysiology, functional neuroanatomy and motor systems.</p>	tutorial	2
Pflichtmodul 2 (P 2):			
Methods in Neuroscience	<p>¹Contents of this module are fundamental methods in neuroscience such as comparative neuroanatomy, neurohistology, psychophysics and neurophysiology.</p> <p>²In this module students shall be introduced to and obtain practice in classical methods in systems neurobiology.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Comparative Neuroanatomy (P 2.1)	<p>¹Content of this course is the evolution of the central nervous system (CNS); comparative anatomy of the CNS and sensory organs of different animal groups and the development of the CNS.</p> <p>²Goal of this course is to obtain a comparative overview of the development, structure, and formation of the CNS and peripheral sensory organs in different animal groups under an evolutionary aspect.</p>	practical course	3
Neuroanatomy and Neurohistology (P 2.2)	<p>¹Contents of this course are classical and modern methods in histology, development and structure of the brain and selected functional areas.</p> <p>²Goal of this course is to obtain an overview of histological structures and to achieve the ability to identify and analyze selected brain structures.</p>	practical course	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Neurophysiology (P 2.3)	Content: Contents of this course are basics in electrophysiology and simulations and electrophysiological recordings in a neuronal model system. Goal: The goal of this course is to acquire basic theoretical and practical knowledge in electrophysiology as well as hands-on experiences in neuronal recording.	practical course	3
Psychophysics (P 2.4)	¹ Content of this course is an introduction to psychophysics, focusing on the auditory system. ² Students get to know fundamental principles of spatial hearing, auditory scene analysis as well as aspects of the bilateral influence of the auditory and vestibular system.	practical course	3
Special methods in Neurosciences (P 2.5)	¹ Contents of this practical course are additional skills in neuroscientific methods such as e.g. EM, patch-clamp or bioimaging. ² Goal of this practical course is to acquire additional skills in selected neuroscience methods.	practical course	
Pflichtmodul 3 (P 3):			6
Sensory Physiology	¹ Content of this module is an introduction to the sensory systems. ² Goal of this module is to mediate fundamental knowledge on anatomy and function of the sensory systems.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
General Sensory Physiology (lecture) (P 3.1)	¹ Contents of this module are signal transduction, mechanoreception, chemoreception, the visual system plus symptoms of dysfunction. ² Goal of this lecture is to obtain fundamental knowledge on anatomy and function of the sensory systems.	lecture	2
General Sensory Physiology (colloquium) (P 3.2)	¹ Contents of this colloquium are topics related to sensory physiology. ² Goal of this colloquium is to gain insight into current research in sensory physiology.	colloquium	1
Audition and Communication (lecture) (P 3.3)	¹ Content of this lecture is the peripheral and central auditory system, speech perception and speech processing. ² The goal of this lecture is to know the mechanisms of auditory perception and processing.	lecture	2
Audition and Communication (colloquium) (P 3.4)	¹ Contents of this colloquium are e.g. topics on the peripheral and central auditory system or speech perception and processing. ² The goal of this colloquium is the translation of knowledge obtained in the lecture series to related problems and gaining insight on current research issues in this field.	colloquium	1

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 4 (P 4):			6
Research Project 1	¹ Content of this research project is guided work on a scientific question from the field of systems neurobiology. ² Goal of this research project is gaining practice in elementary skills of scientific working.	guided scientific working	
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Research Project 1 – systems neurobiology (P 4.1)	¹ Content of this research project is guided work on a scientific question from the field of systems neurobiology, applying elementary skills of scientific working. ² Goal of this research project is to gain practice in elementary skills of scientific working.	guided scientific working	6
Pflichtmodul 5 (P 5):			6
Systems Neurobiology II	¹ Contents of this module are e.g. developmental neurobiology, learning & memory, higher cognitive functions, emotion and motivation. ² Goal of this module is to obtain knowledge on higher and more complex brain functions.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Development and higher neural functions (lecture) (P 5.1)	¹ Contents of this lecture are e.g. developmental neurobiology, learning & memory, higher cognitive functions, emotion and motivation. ² Constituting on the lecture „Fundamentals in Neurosciences“, students will obtain knowledge on higher and more complex brain functions.	lecture	4
Development and higher neural functions (tutorial) (P 5.2)	¹ Content of this tutorial is the rehearsal and recession of subject matters considered in the lecture: e.g. developmental neurobiology, learning & memory, higher cognitive functions, emotion and motivation. ² Goal of this tutorial is to obtain a good foundation on neural development and higher neural functions.	tutorial	2
Pflichtmodul 6 (P 6):			
Molecular Neurobiology	¹ Contents of this module are molecular mechanisms of neurogenesis, neuronal differentiation, circuit formation, synaptogenesis, signal transduction and plasticity. ² Goal of this module is to obtain secure fundamental knowledge in theory and methods of molecular neurobiology.		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Molecular Neurobiology (lecture) (P 6.1)	¹ Contents of this lecture are molecular mechanisms of neurogenesis, neuronal differentiation, circuit formation, synaptogenesis, signal transduction and plasticity. ² Goal of this lecture is fundamental knowledge on molecular mechanisms of neurogenesis, neuronal differentiation, circuit formation, synaptogenesis, signal transduction and plasticity.	lecture	3
Molecular Neurobiology (colloquium) (P 6.2)	¹ Content of this colloquium is an in-depth review of recent publications in molecular mechanisms of neurogenesis, neuronal differentiation, circuit formation, synaptogenesis, signal transduction or plasticity. ² Goal of this colloquium is independent study and oral presentation of primary literature.	colloquium	2
Methods in molecular Neurobiology (P 6.3)	¹ Contents of this practical course are experimental approaches of molecular neurobiology in neurogenesis, neuronal differentiation, circuit formation, synaptogenesis, signal transduction and plasticity. ² Goal of this practical course is the acquisition of basic knowledge in experimental design in molecular neurobiology.	practical course	4
Pflichtmodul 7 (P 7):			
Neurophilosophy	¹ Contents of this module are: (I) Philosophy of Mind (Perception, Language, Cognition, Consciousness, Mind-Body-Problem); (II) Anthropology (Ethics, Free Will and Responsibility, Determinism); (III) Philosophy of Science (Methodology, Theory and Experience, Explanation, Reductionism); (IV) Neuroscience and the History of Ideas. ² Goal of this module is gaining knowledge of central neurophilosophical questions and methods; Capability to analyze, critically discuss, and work out well-reasoned positions in the field of neurophilosophy, both in systematic and historical perspectives.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Neurophilosophy (lecture) (P 7.1)	¹ Content of this lecture is an overview of the above-mentioned area: (I) Philosophy of Mind, (II) Anthropology, (III) Philosophy of Science, (IV) Neuroscience and the History of Ideas. ² Goal of this lecture is basic knowledge and proficiency in (I) Philosophy of Mind, (II) Anthropology, (III) Philosophy of Science, (IV) Neuroscience and the History of Ideas.	lecture	2
Neurophilosophic Seminar (seminar) (P 7.2)	¹ Content of this seminar is the focused treatment of topics in (I) Philosophy of Mind, (II) Anthropology, (III) Philosophy of Science, (IV) Neuroscience and the History of Ideas through seminar discussion, resume, protocol, oral presentation and/or essay. ² Goal of this seminar is independent working-out and	seminar	4

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	presentation (oral, written) of neurophilosophical questions and possible solutions.		
Pflichtmodul 8 (P 8):			6
Research Project 2	¹ Content of this research project is guided working on a scientific question from the field of molecular or cellular neurobiology. ² Goal of this research project is gaining practice in elementary skills of scientific working.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Research Project 2 – molecular neurobiology (P 8.1)	¹ Content of this research project is guided working on a scientific question from the field of molecular or cellular neurobiology, applying general techniques of scientific working. ² Goal of this research project is to gain practice in general skills of scientific working.	guided scientific working	6
Pflichtmodul 9 (P 9):			6
Computational Neuroscience	¹ Contents of this module are stochastic variables, information theory, stochastic processes, linear algebra and non-linear differential equations. ² Goal of this module is an understanding of statistics of continuous variables, of basic principles of linear algebra and of simple non-linear dynamical systems.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Computational Neuroscience (lecture) (P 9.1)	¹ Contents of this lecture are distributions of continuous random variables, mutual information, Poisson process, Gaussian process, random walk, diffusion, covariance matrix, matrix Eigenvalues, matrix Eigenvalue decomposition, basic transformations, principal component analysis and simple neuron models. ² Goal of this lecture is an understanding of statistics of continuous variables, of basic principles of linear algebra and of simple non-linear dynamical systems.	lecture	3
Computational Neuroscience (exercise class/ programming practice) (P 9.2)	¹ Contents of this exercise class is the repetition and rehearsal of distributions of continuous random variables, mutual information, Poisson process, Gaussian process, random walk, diffusion, covariance matrix, matrix Eigenvalues, matrix Eigenvalue decomposition, basic transformations, principal component analysis and simple neuron models. ² Goal of this exercise class is an understanding of statistics of continuous variables, of basic principles of linear algebra and of simple non-linear dynamical systems.	exercise class/ programming practice	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 10 (P 10):			
Interdisciplinary training	<p>¹Contents of this module are additional theoretical and practical skills in the scientific field of individual interest and interdisciplinary discussions.</p> <p>²In this module the student will learn to focus his or her own scientific profile. ³Furthermore the students gain practice integrating insights from different fields on a common topic and enhance their ability to take part in interdisciplinary discussions.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Interdisciplinary training 1 (P 10.1)	<p>¹Contents of this course are additional theoretical and practical skills in the scientific field of individual interest and interdisciplinary discussions.</p> <p>²In this course the student will learn to focus his or her own scientific profile. ³Furthermore the students gain practice integrating insights from different fields on a common topic and enhance their ability to take part in interdisciplinary discussions.</p>	lecture or seminar or practical course or field trip or exercise class or colloquium	6
Interdisciplinary training 2 (P 10.2)	<p>¹Contents of this course are additional theoretical and practical skills in the scientific field of individual interest and interdisciplinary discussions.</p> <p>²In this course the student will learn to focus his or her own scientific profile. ³Furthermore the students gain practice integrating insights from different fields on a common topic and enhance their ability to take part in interdisciplinary discussions.</p>	lecture or seminar or practical course or field trip or exercise class or colloquium	3
Pflichtmodul 11 (P 11):			
Labrotation	<p>¹Content of this module is participating in the lab of a participating lecturer.</p> <p>²Goal of this module is getting to know every day lab-work.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Laboratory internship (P 11.1)	<p>¹Content of this module is participating in the daily lab work of a participating lecturer.</p> <p>²Goal of this module is getting to know every day lab-work.</p>	supervised lab work	3
Pflichtmodul 12 (P 12):			
Research Project 3	<p>¹Content of this research project is guided working on an elective scientific question. The topic is to be chosen together with the mentors.</p> <p>²Goal of this research project is gaining practice in</p>		6

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	general skills of scientific working. ³ In the end the student shall be able to denominate a novel question of scientific interest.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Research Project 3 - neurosciences (P 12.1)	¹ Content of this research project is guided working on an elective scientific question. The topic is to be chosen together with the mentors. ² Goal of this research project is gaining practice in general skills of scientific working. ³ In the end the student shall be able to denominate a novel question of scientific interest.	guided scientific working	6
Pflichtmodul 13 (P 13):			
Teaching and training	¹ Contents of this module are specialized complementary skills e.g. teaching as well as social, lingual and time management skills. ² The goal of this module is to prepare the student for different career demands.		3
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Tutoring for Beginners (P 13.1)	¹ Content of this course is helping younger students to rehearse contents of different lecture series. ² Goal of this course is gaining elementary teaching practice.	tutor activity	1
Non-scientific skills I (P 13.2)	¹ Contents of this course are specialized non-scientific skills e.g. social, lingual and time management skills. ² Goal of this course is preparing students for career demands.	workshop	1
Non-scientific skills II (P 13.3)	¹ Contents of this course are specialized non-scientific skills e.g. social, lingual and time management skills. ² Goal of this course is preparing students for career demands.	workshop	1
Pflichtmodul 14 (P 14):			
Master's degree module	¹ Contents of this module is preparing writing the master thesis and participating in a specialized, topic related colloquium. ² The goal of this module is transferring acquired theoretical and methodical knowledge to a given scientific question and to independently interpret individually gained data. ³ Furthermore students shall be able to competently participate in and lead discussions.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Master thesis (P 14.1)	¹ Contents of the master thesis is to independently work on a given scientific question. ² Goal of the master thesis is a demonstration of ability to independently cope with an adequately demanding scientific question with the possibility to unfold individual ideas.	Master thesis	28
Colloquium (P 14.2)	¹ Content of this colloquium are recent publications on the wider field of topics related to the master thesis.	colloquium	2

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	The thesis results will be represented in this colloquium. ² Goal of this colloquium is the ability to critically judge and discuss scientific work as well as presenting own work to an expert audience.		
B. Wahlpflichtmodule			
Wahlpflichtmodul 1 (WP 1):			3
Basic Math for Neuroscientists	¹ Contents of this module are linear filters, linear algebra and the Fourier analysis. ² Goal of this module is an understanding of linear methods in signal processing.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Basic Math for Neuroscientists (lecture) (WP 1.1)	¹ Contents of this lecture are e.g. convolution, high- low- and band-pass filters, matrices, linear systems of equations, linear differential equations, complex numbers and power spectra. ² Goal of this lecture is an understanding of linear methods in signal processing.	lecture	2
Basic Math for Neuroscientists (exercise class) (WP 1.2)	¹ Content of this exercise class is the repetition of e.g. convolution, high- low- and band-pass filters, matrices, linear systems of equations, linear differential equations, complex numbers and power spectra. ² Goal of this exercise is the ability to utilize linear methods in signal processing.	exercise class	1
Wahlpflichtmodul 2 (WP 2):			3
Zoology for Non- Biologists	¹ Contents of this module are comparative anatomy and physiology of model organisms. ² Goal of this module is an understanding of comparative anatomy and physiology of model organisms.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Zoology for Non- Biologists (lecture) (WP 2.1)	¹ Contents of this lecture are comparative anatomy and physiology of model organisms. ² Goal of this lecture is an understanding of comparative anatomy and physiology of model organisms.	lecture	1
Zoology for Non- Biologists (practical course) (WP 2.2)	¹ Contents of this practical course are comparative anatomy and physiology of model organisms. ² Goal of this practical course is a deeper understanding of comparative anatomy and physiology of model organisms.	practical course	2

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4 Masterstudiengang Neurosciences ("Master of Science", "M.Sc.")																	120
1. Fachsemester																	
/	keine	P	P 1	Systemische Neurobiologie I	WS					regelmäßige Teilnahme an P 1.1 und P 1.2	MP, GOP	Klausur	45 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	P 1.1		WS	keine	Theoretische Grundlagen der systemischen Neurobiologie (Vorlesung)	Vorlesung	4								(4)
		P	P 1.2		WS	keine	Theoretische Grundlagen der systemischen Neurobiologie (Tutorium)	Tutorium	1								(2)
	keine	P	P 2	Methoden der Neurowissenschaften	WS												
1.		P	P 2.1		WS	keine	Vergleichende Neuroanatomie	Praktikum	3	regelmäßige Teilnahme an P 2.1	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
1.		P	P 2.2		WS	keine	Neuroanatomie und Neurohistologie	Praktikum	3	regelmäßige Teilnahme an P 2.2	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
1.		P	P 2.3		WS	keine	Neurophysiologie	Praktikum	3	regelmäßige Teilnahme an P 2.3	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
1.		P	P 2.4		WS	keine	Psychophysik	Praktikum	3	regelmäßige Teilnahme an P 2.4	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
(1.)		P	P 2.5		WS und SS	keine	Spezielle neurowissenschaftliche Methoden	Praktikum	3	regelmäßige Teilnahme an P 2.5	MTP	wissenschaftliches Protokoll	max. 25 Seiten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
	keine	P	P 3 / I	Sinnesphysiologie	WS												
1.		P	P 3.1		WS	keine	Allgemeine Sinnesphysiologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	2
1.		P	P 3.2		WS	keine	Allgemeine Sinnesphysiologie (Kolloquium)	Kolloquium	1	keine	MTP	Referat	40 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	1

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	P	P 4	Research Project 1	WS und SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	max. 25 Seiten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
(1.)		P	P 4.1		WS und SS	keine	Research Project - systemische Neurobiologie	angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten	6								
2. Fachsemester																	
2.	erfolgreiche Teilnahme an P 1	P	P 5	Systemische Neurobiologie II	SS					regelmäßige Teilnahme an P 5.1 und P 5.2	MP	Klausur	45 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	P 5.1		SS	keine	Neuronale Entwicklung und höhere neuronale Funktionen (Vorlesung)	Vorlesung	4								(4)
		P	P 5.2		SS	keine	Neuronale Entwicklung und höhere neuronale Funktionen (Tutorium)	Tutorium	1								(2)
	vgl. P 3 / I	P	P 3 / II	Sinnesphysiologie	SS												
2.		P	P 3.3		SS	keine	Audition und Kommunikation (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	2
2.		P	P 3.4		SS	keine	Audition und Kommunikation (Kolloquium)	Kolloquium	1	keine	MTP	Referat	40 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	1
	keine	P	P 6	Molekulare Neurobiologie	SS												
2.		P	P 6.1		SS	keine	Molekulare und zelluläre Neurobiologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 6.1	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
2.		P	P 6.2		SS	keine	Aktuelle Themen der molekularen Neurobiologie (Kolloquium)	Kolloquium	2	regelmäßige Teilnahme an P 6.2	MTP	Referat	40 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	2
2.		P	P 6.3		SS	keine	Methoden der molekularen Neurobiologie	Praktikum	9	regelmäßige Teilnahme an P 6.3	MTP	wissenschaftliches Protokoll	max. 25 Seiten	Benotung		einmal, nächster Termin	4

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte 1	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte 1	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 7	Neurophilosophie	SS												
2.		P	P 7.1		SS	keine	Neurophilosophie (Vorlesung)	Vorlesung	2	regelmäßige Teilnahme an P 7.1	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	2
2.		P	P 7.2		SS	keine	Neurophilosophisches Seminar	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an P 7.2	MTP	Referat und Hausarbeit	40 Minuten und max. 50 Seiten	Benotung		einmal, nächster Termin	4
(2.)	keine	P	P 8	Research Project 2	WS und SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	max. 25 Seiten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	P 8.1		WS und SS	keine	Research Project - molekulare und zelluläre Neurobiologie	angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten	6								
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 2 ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Studierende mit biologischem Hintergrund wählen WP 1. Studierende mit mathematischem Hintergrund wählen WP 2.																	
2.	keine	WP	WP 1	Mathematik für Neurowissenschaftler	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 1.1 und WP 1.2	MP	Klausur	40 bis 90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	WP 1.1		SS	keine	Mathematische Grundlagen für Neurowissenschaftler (Vorlesung)	Vorlesung	2								(2)
		P	WP 1.2		SS	keine	Mathematische Grundlagen für Neurowissenschaftler (Übung)	Übung	1								(1)
(2.)	keine	WP	WP 2	Zoologie für Nicht-Biologen	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 2.1 und WP 2.2	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	30 Minuten oder 30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	WP 2.1		SS	keine	Zoologische Grundlagen für Nicht-Biologen (Vorlesung)	Vorlesung	2								(1)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
		P	WP 2.2		SS	keine	Zoologische Grundlagen für Nicht-Biologen (Praktikum)	Praktikum	6								(2)
3. Fachsemester																	
3.	keine	P	P 9	Theoretische Neurowissenschaften	WS					regelmäßige Teilnahme an P 9.1 und P 9.2	MP	Klausur	30 bis 60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	P 9.1		WS	keine	Theoretische Neurowissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		P	P 9.2		WS	keine	Theoretische Neurowissenschaften (Übung/Computerpraktikum)	Seminar	3								(3)
	keine	P	P 10	Interdisziplinäres Training	WS												
3.		P	P 10.1		WS	keine	Interdisziplinäres Training 1	Vorlesung oder Kolloquium oder Praktikum oder Exkursion oder Übung oder Seminar	9	regelmäßige Teilnahme an P 10.1	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder wissenschaftliches Protokoll oder Exkursionsbericht oder mündliche Prüfung oder (Referat und Hausarbeit)	30 bis 60 Minuten oder 30 Minuten oder max. 25 Seiten oder max. 25 Seiten oder 30 Minuten oder (40 Minuten und max. 50 Seiten)	Benotung		einmal, nächster Termin	6
3.		P	P 10.2		WS	keine	Interdisziplinäres Training 2	Vorlesung oder Kolloquium oder Praktikum oder Exkursion oder Übung oder Seminar	6	regelmäßige Teilnahme an P 10.2	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder wissenschaftliches Protokoll oder Exkursionsbericht oder mündliche Prüfung oder (Referat und Hausarbeit)	30 bis 60 Minuten oder 30 Minuten oder max. 25 Seiten oder max. 25 Seiten oder (40 Minuten und max. 50 Seiten)	Benotung		einmal, nächster Termin	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
3.	keine	P	P 11	Labor-rotation	WS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	max. 25 Seiten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	P 11.1		WS	keine	Laborpraktikum	angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten	4								
3.	keine	P	P 12	Research Project 3	WS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	max. 25 Seiten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	P 12.1		WS	keine	Research Project - Neurosciences	angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten	9								
(3.)	keine	P	P 13	Teaching and Training	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an P 13.1, P 13.2 und P 13.3	MP	mündliche Prüfung	30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	3
		P	P 13.1		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 und P 5	Tutorientätigkeit für Neuanfänger	Tutorium	1								(1)
		P	P 13.2		WS und SS	keine	Non-scientific skills I	Workshop	1								(1)
		P	P 13.3		WS und SS	keine	Non-scientific skills II	Workshop	1								(1)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4. Fachsemester																	
	erfolgreiche Teilnahme an P1 bis P12	P	P 14	Masterabschlussmodul	SS												
4.		P	P 14.1		SS	keine	Masterarbeit			keine	MTP, MAA	Masterarbeit	max 26 Wochen und 60.000 bis 100.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	28
4.		P	P 14.2		SS	keine	Fachkolloquium	Kolloquium	1	keine	MTP	Referat	40 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	2
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit / AP = Abschlussprüfung																	
<u>Zu Spalte 17:</u>																	
Für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die zugleich Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle